

Landschaftsbeschluss über den VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos¹

In der Landschaftsabstimmung vom 23. September 1990 angenommen

Art. 1

Die Gemeinde ist Trägerin eines öffentlichen Verkehrsnetzes.

Gemeinde-
auftrag

Sie sorgt für den Ausbau und Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit den das Gemeindegebiet erschliessenden Nahverkehrsmitteln.

Sie arbeitet mit der Rhätischen Bahn, dem Reisepostbetrieb der Schweizerischen Post², Davos Tourismus² und den Davoser Bergbahnen zusammen.

...³

Art. 2⁴

Verwaltung und Betrieb des öffentlichen Verkehrs sind Sache eines selbstständigen kommunalen Verwaltungsbetriebes, der den Namen «VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos» trägt; nachfolgend im Gesetz als VBD bezeichnet.

VBD Öffentlicher Verkehrs-
betrieb der
Landschaft
Davos

Art. 2a⁵

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3⁴

Der Grosse Landrat erteilt im Rahmen von Art. 1 und den nach Art. 6 verfügbaren finanziellen Mitteln dem VBD einen Leistungsauftrag.

Leistungs-
auftrag

Der VBD ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Er erbringt nicht-kostendeckende, gemeinwirtschaftliche Leistungen, soweit damit der Privatverkehr vermindert werden kann und wichtige Bedürfnisse an der Verkehrserschliessung bestehen.

Der VBD kann Drittaufträge auch ausserhalb des Leistungsauftrages übernehmen, soweit es die Erfüllung desselben zulässt.

¹ Titelfassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

² Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

³ Abs. 4 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

⁴ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

⁵ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

Art. 4

Konzession Der VBD¹ erwirbt alle für seinen Auftrag erforderlichen Konzessionen gemäss Art. 3 des Postverkehrsgesetzes des Bundes.²

Art. 5

Betrieb Der VBD¹ kann je nach Zweckmässigkeit das öffentliche Verkehrsnetz selber betreiben oder dessen Betrieb ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.

Der Kleine Landrat entscheidet auf Antrag der Betriebskommission über die Erteilung der Aufträge und schliesst die Verträge ab.

Art. 6³

Finanzierung Die Kosten (Betrieb und Investitionen) des VBD werden gedeckt durch:

- a) den Billettverkauf (Abonnemente und Einzelbillette);
- b) eine Verkehrstaxe⁴;
- c) Beiträge der Gemeinde;
- d) weitere Beiträge Dritter.

Art. 7⁵Art. 8⁶Art. 9³

Organisation Organe des VBD sind:

- a) die Betriebskommission;
- b) der Kleine Landrat;
- c) der Grosse Landrat.

Der Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission führt zusammen mit dem Betriebsleiter oder einem weiteren Mitglied der Kommission die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für den VBD.

¹ Redaktionelle Anpassung des Namens gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

² Nunmehr aufgehoben, vgl. Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung, SR 744.10; Art. 22

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

⁴ DRB 23; Art. 11 und Art. 14

⁵ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

⁶ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

Art. 10¹

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Präsident der Betriebskommission.

Der Kleine Landrat wählt die weiteren vier Mitglieder der Betriebskommission und aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Der Kleine Landrat berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der an der Finanzierung beteiligten bzw. am Betrieb interessierten Organisationen und Interessengruppen.

Auftragnehmer und deren Angestellte können nicht gewählt werden.

Betriebskommission

Art. 11¹

Die Betriebskommission führt den VBD. Sie stellt die Koordination mit den Trägern des öffentlichen Verkehrs sicher.

Der Kleine Landrat kann durch Verordnung Einzelheiten des Aufgabenbereiches regeln.

Aufgaben der Betriebskommission

Art. 12

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- a) die Verwaltung des VBD²;
- b) die Antragstellung auf Konzepte betreffend Liniennetz, Fahrplan und Tarifgestaltung sowie für die Investitionsplanung;
- c) die Antragstellung auf den Voranschlag und die Jahresrechnung;
- d) die Antragstellung auf das Liniennetz, den Fahrplan und die Tarife im Rahmen der Konzepte;
- e) die Antragstellung auf Betriebsinvestitionen im Rahmen des Voranschlages;
- f) die Beschlussfassung über die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlages;
- g) die Antragstellung auf den Stellenplan;
- h) die Antragstellung auf die Wahl des Betriebsleiters.
- i)³

Zuständigkeit der Betriebskommission

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

² Redaktionelle Anpassung des Namens gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

³ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VIII) der Landschaftsverfassung vom 14. September 2003 betreffend neuem Personalrecht; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

Art. 13

Zuständigkeit
des Kleinen
Landrates

Der Kleine Landrat beaufsichtigt den VBD¹.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über das Liniennetz, den Fahrplan und die Tarife im Rahmen der Konzepte;
- b) die Beschlussfassung über Betriebsinvestitionen im Rahmen des Voranschlages;
- c)²
- d) die Betriebsaufträge an private oder öffentliche Unternehmen;
- e) die Arbeitsvergebungen und Aufträge;
- f) die Verträge mit den an der Finanzierung des VBD¹ beteiligten Unternehmungen.

Art. 14

Zuständigkeit
des Grossen
Landrates

Der Grosse Landrat übt die Oberaufsicht über den VBD¹ aus.

Er ist zuständig für:

- a) den Leistungsauftrag;
- b) die Konzepte in Bezug auf das Liniennetz, die Fahrplan- und Tarifgestaltung;
- c) die Verabschiedung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Stimmbürgers;
- d) die Einwirkung auf den Betrieb, das Liniennetz und die Tarif- sowie Fahrplangestaltung über den Voranschlag.

Art. 15³

Betriebsleiter

Der Betriebsleiter leitet nach den Anweisungen der Betriebskommission und der Behörden den VBD. Er nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil.

Der Betriebsleiter führt den VBD nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Der Kleine Landrat genehmigt das von der Betriebskommission erlassene Pflichtenheft.

Art. 16³

Grundeigen-
tum und
Dienstbar-
keiten

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen (Eigentum oder Dienstbarkeit) und die notwendigen Fahrrechte zu gewähren.

¹ Redaktionelle Anpassung des Namens gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

² Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VIII) der Landschaftsverfassung vom 14. September 2003 betreffend neuem Personalrecht; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

Art. 17¹

Die Gemeinde kann sich unter Beachtung der geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, an Tarifverbänden beteiligen. Diese Kosten werden nicht der VBD-Betriebsrechnung belastet. Tarifverbände

Die operative Umsetzung solcher Verbundregelungen obliegt dem VBD.

Art. 18¹

Dieser Landschaftsbeschluss tritt mit der Annahme durch die Davoser Urnengemeinde in Kraft.² In-Kraft-Treten

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 24. Februar 2008; in Kraft getreten am 1. April 2008

² In Kraft getreten am 23. September 1990

